

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2025/FVA/117) vom 15.09.2025

T a g e s o r d n u n g

1. Bekanntgaben
 - Auftragsvergaben
 - Förderungen
2. Einkommensorientierte Gebühren für den Bereich der Kindertagesstätten
3. Redaktionelle Änderung der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung (KitaGebS)
Empfehlungsbeschluss
4. Nichtzulassungsbeschwerde gegen Urteil 8 A 24.40039 zu Feststellungsbescheid 3. SLB Flughafen München
5. Temporärer Busbetriebshof
Antrag Freisinger Stadtwerke Parkhaus und Verkehrs-GmbH
 - Empfehlungsbeschluss
6. Berichte und Anfragen

TOP 1 Bekanntgaben

- Auftragsvergaben

Anwesend: 14

09.09.25	65	UPG Umbau Paul-Gerhardt-Schule	Baumeisterarbeiten	Karrie Bauwerkserhaltung GmbH, München	251.055,71€
----------	----	--------------------------------	--------------------	--	-------------

TOP 1 Bekanntgaben

- Förderungen

Anwesend: 14

Es sind keine Förderungen bekannt.

TOP 2 Einkommensorientierte Gebühren für den Bereich der Kindertagesstätten

Anwesend: 14

Beschlussvorlage der Verwaltung:

1. Ausgangslage

Die Stadt Freising erhebt derzeit Gebühren für ihre Kindertageseinrichtungen auf Basis einer Gebührenkalkulation. Teil der Gebührenkalkulation ist ein Deckungsgrad, der vorgibt,

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2025/FVA/117) vom 15.09.2025

welchen Anteil der Gesamtkosten die Eltern zu tragen haben. Dieser sieht für den Zeitraum 2025/2026 wie folgt aus:

Kinderkrippe => 23,5%
 Kindergarten => 17,0 %
 Kinderhort => 18,0 %

Darüber hinaus gibt es Ermäßigungen, sollte mehr als 1 Kind gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen. Die Ermäßigungssätze sind derzeit über alle Betreuungsformen gleich und betragen:

2. Kind => 40% Ermäßigung
 3. Kind => 60% Ermäßigung
 Alle weiteren Kinder => 100% Ermäßigung

Zuletzt werden noch die unterschiedlichen Buchungszeiten gewichtet. Aktuell wie folgt:

Buchungszeiten	Kinderkrippe	Kindergarten	Kinderhort
1-2 Stunden	Nicht Vorhanden	150%	Nicht Vorhanden
2-3 Stunden	Nicht Vorhanden	135%	115%
3-4 Stunden	110%	120%	110%
4-5 Stunden	105%	109%	105%
5-6 Stunden	100%	100%	100%
6-7 Stunden	96%	95%	Nicht Vorhanden
7-8 Stunden	93%	91,5%	Nicht Vorhanden
8-9 Stunden	91%	89,5%	Nicht Vorhanden
9-10 Stunden	Nicht Vorhanden	89%	Nicht Vorhanden

Eine darüber hinaus gehende soziale Komponente gibt es bei dem Gebührenmodell der Stadt Freising nicht. Gebührenerhöhungen treffen alle Eltern gleich, unabhängig davon, ob diese gut oder schlecht verdienen. Eltern, deren Einkommen zu gering ist, um die Gebühren zu tragen, können jedoch nach § 90 i.V.m. § 22 SGB VIII einen Antrag beim Landkreis auf Übernahme der Kosten stellen. Dies ist immer dann der Fall, wenn die Eltern oder das Kind eine der folgenden Leistungen beziehen:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 AsylbLG
- Kinderzuschlag nach § 6a BKGG
- Wohngeld nach WoGG

Neben den Kindertageseinrichtungen der Stadt Freising gibt es im Stadtgebiet auch noch Einrichtungen von freien Trägern. Diesen steht es grundsätzlich frei ihre Gebühren so zu gestalten, wie sie es für erforderlich halten. Nachdem die Stadt Freising ein Interesse daran hat, dass die Gebühren im Stadtgebiet möglichst einheitlich sind, wurde mit einer Vielzahl an freien Trägern Defizitvereinbarung geschlossen. Inhalt dieser Vereinbarungen ist u.a., dass für die von den Eltern zu erhebenden Gebühren die jeweils gültige Satzung der Stadt Freising maßgebend ist. Im Gegenzug erhalten die Einrichtungen einen freiwilligen Zuschuss der Stadt Freising, der das Defizit aufgrund der zu geringen Gebühren auffangen soll.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2025/FVA/117) vom 15.09.2025

Seitens der Mitglieder des Finanz- und Verwaltungsausschusses wurde in der Vergangenheit mehrmals gebeten zu prüfen, ob und wenn ja in welcher Form die Gebühren der Kindertagesstätten einkommensabhängig gestaltet werden könnten, um diese sozialgerechter gestalten zu können ohne die seitens der Stadt zu leistenden Zuschüsse erhöhen zu müssen. Nachfolgend soll nach Verwaltungsinterner Abstimmung ein möglicher Weg aufgezeigt werden, wie Einkommensabhängige Gebühren eingeführt werden können.

2. Einkommensabhängige KiTa-Gebühren

Bei den Überlegungen zur Ausgestaltung von Einkommensabhängigen KiTa-Gebühren wurden folgende Grundprämissen herangezogen:

- Das Gebührenaufkommen für die Stadt darf sich durch die Einführung der Einkommensabhängigen KiTa-Gebühren nicht verringern. Ggf. zusätzliche Kosten (für Personal oder Software) muss durch eine Anhebung des Gebührenaufkommens kompensiert werden. Die finanzielle Situation der Stadt Freising und das Konsolidierungskonzept des BKPV geben der Stadt Freising keine Spielräume, das Gebührenaufkommen zu verringern.
- Die Auswirkungen der Gebührenänderungen auf die freien Träger der Kindertagespflege müssen berücksichtigt werden.

Auf Basis dieser Grundprämissen wurden seitens Referat 2 folgende zu beachtende Punkte zur Einführung der Einkommensabhängigen KiTa-Gebühren gesehen:

- Aktuelles Gebührenniveau (+ x €) stellt die Untergrenze der künftigen Gebühren dar, Besserverdiener zahlen künftig einen höheren Gebührensatz => Hierdurch kann vermieden werden, dass das gesamte Gebührenaufkommen zurückgeht.
- In Fällen in denen die KiTa-Gebühren bereits durch Dritte vollständig übernommen werden (z.B. Wirtschaftliche Jugendhilfe) sollte es nicht zu einem verringerten Gebührensatz kommen.

Die künftig stärkere soziale Komponente der Gebühren kann dadurch erreicht werden, dass für einkommensschwache Haushalte künftige Gebührenerhöhung ausgesetzt oder geringer vorgenommen werden. Eine Anpassung bereits zum aktuellen Zeitpunkt (Absenkung vom derzeitigen Gebührenniveau) ist schwierig, da keine verlässlichen Zahlen hinsichtlich der Einkommensstruktur der Eltern vorliegen. Eine Absenkung birgt daher die Gefahr, dass die Gesamteinnahmen sinken.

Allgemein kann aus diesen Punkten folgendes Vorgehen für Einkommensorientierte KiTa-Gebühren abgeleitet werden:

- **Festlegung neuer, höherer Gebühren**
Verhindert, dass die Einnahmen zurückgehen. Angesicht der derzeitigen finanziellen Lage der Stadt besteht diesbezüglich kein Spielraum.
- **Einführung von einem oder mehrerer Ermäßigungssätze, maximal bis zur Höhe der aktuellen Gebühren**
Durch mehr Ermäßigungssätze kann ein zu großer Sprung zwischen den zu zahlenden Gebühren vermieden werden. Gleichzeitig wird das System hierdurch komplexer.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2025/FVA/117) vom 15.09.2025

- **Festlegung der Schwellenwerte für die Ermäßigungssätze**
Neben starren Werten, die regelmäßig angepasst werden müssten, könnte hier auch eine dynamische Regelung basierend z.B. auf den Regelsätzen des Bürgergelds getroffen werden.
- **Ermäßigung wird (nachrangig) nur auf Antrag gewährt**
Hierdurch kann sichergestellt werden, dass der Verwaltungsaufwand nicht größer als unbedingt erforderlich wird. Eine Prüfung bei allen Eltern könnte neben dem höheren Verwaltungsaufwand aber auch zu Unmut bei Eltern führen, die ihre finanzielle Situation nicht offenlegen wollen.
- **Einstufung der Eltern in einen Ermäßigungssatz**
Die hier bestehenden Möglichkeiten werden in den nächsten Punkten diskutiert.

Gegenüber dem aktuellen System würde dies auf alle Fälle höhere Verwaltungskosten bedeuten, die von den Eltern getragen werden müssten. Insoweit die neuen, höheren Gebühren daher die zusätzlichen Verwaltungskosten nicht auffangen, würde sich trotz höherer Gebühren für die Stadt Freising eine schlechtere finanzielle Lage ergeben. Dies sollte vermieden werden.

In der Verwaltungsinternen Diskussion wurden verschiedene Vorgehensweisen, hinsichtlich der Gewährung der Ermäßigung und verschiedene Kategorien bzgl. des Prüfumgangs betrachtet und sich anschließend auf eine Lösung fokussiert, die zu überschaubaren zusätzlichen Verwaltungskosten führt und als faire Vorgehensweise angesehen werden kann.

a. Mögliche Vorgehensweise

Ein Ergebnis der internen Diskussion war, dass aus Verwaltungsökonomischen Gründen grundsätzlich für alle Eltern erst einmal der höchste Gebührensatz gelten soll und auf Antrag eine Ermäßigung der Gebühren möglich ist. Dies hat den Vorteil, dass nicht von allen Eltern das Einkommen überprüft werden muss, sondern nur von den Eltern, die einen Antrag auf Gebührenermäßigung stellen. Hierdurch kann der anfallende, zusätzliche Verwaltungsaufwand geringgehalten werden.

b. Prüfumfang

Im Rahmen der Verwaltungsintern bereits stattgefundenen Diskussion hat sich herauskristallisiert, dass es sehr unterschiedliche Vorstellungen darüber gibt, wie umfangreich die Prüfung der finanziellen Situation der Eltern sein muss, um eine gerechte Vorgehensweise zu erreichen. Nachfolgend wird die Variante vorgestellt, die sich im Zuge der Diskussion als am einfachsten umsetzbar und trotzdem fair herauskristallisiert hat.

Einkommensüberprüfung auf Basis Einkommenssteuerbescheid bzw. Brutto-Jahresarbeitslohn

Bei dieser Vorgehensweise würde für die Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf das addierte Einkommen aller im Haushalt lebenden Sorgeberechtigten abgestellt werden.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2025/FVA/117) vom 15.09.2025

Für die Ermittlung des Einkommens wird auf das zu versteuernde Einkommen nach § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz abgestellt, das im vorletzten Kalenderjahr vorlag. Soweit die Gebührenschuldner nicht zur Einkommensteuer veranlagt wurden, wird auf den Brutto-Jahresarbeitslohn gemäß elektronischer Lohnsteuerbescheinigung abzüglich des Arbeitnehmer-Pauschalbetrags nach § 9a EStG abgestellt.

Es wird auf das vorletzte Kalenderjahr abgestellt, da für dieses Jahr das zu versteuernde Einkommen bereits bekannt sein müsste. Durch eine Härtefall-Regelung kann sichergestellt werden, dass Sorgeberechtigte, deren Einkommen im aktuellen Jahr deutlich zurückging (z.B. mehr als 10%), von zu hohen Gebühren verschont werden.

3. Umgang mit freien Trägern

Soweit man an dem aktuellen System mit den Defizitverträgen dem Grunde nach festhalten möchte, sind Anpassungen erforderlich. Um den freien Trägern zusätzlichen Administrativen Aufwand zu ersparen, wurde in der internen Diskussion folgende Variante favorisiert:

Zentrale Entscheidung durch die Stadt

Diese Variante zentralisiert die Prüfung in die Stadtverwaltung und entlastet die freien Träger administrativ. Antragsstellung und Entscheidung über die Ermäßigung erfolgt bei der Stadt. Die Stadt erlässt anschließend einen feststellenden Verwaltungsakt hinsichtlich der zu gewährenden Ermäßigungshöhe. Aus Basis dieses Verwaltungsakts erfolgt bei den freien Trägern eine Einordnung in die Gebührentabelle. Die Eltern zahlen die (angepasste) Gebühr direkt an den freien Träger. Das Defizit das am Ende entsteht, wird durch die Stadt getragen.

4. Stadt Starnberg

Im Rahmen der Recherche zu einkommensabhängigen Gebühren wurde festgestellt, dass die Stadt Starnberg für die Kindertagesstätten ab September 2025 einkommensabhängige Gebühren eingeführt hat.

Das Modell der Stadt Starnberg sieht eine Regelgebühr und 3 Ermäßigungsstufen vor. Die Ermäßigung wird nur auf Antrag gewährt und im Rahmen des Antrags müssen sich die Antragssteller auf Basis ihres Haushaltseinkommens selbst einer Ermäßigungsstufe einordnen. Diese Selbsteinschätzung wird anschließend Stichprobenartig überprüft. Das Modell Starnberg entspricht damit im Wesentlichen auch der angedachten Vorgehensweise der Stadt Freising, weshalb im Vorfeld mit den Verantwortlichen Kontakt aufgenommen wurde, um weitere Informationen zu erhalten.

Die Stadt Starnberg befindet sich gegenwärtig noch in der Bearbeitung der Anträge auf Ermäßigung und möglicher Anträge auf einen Härtefallausgleich, weshalb eine genaue Einschätzung des zusätzlichen Personalaufwands erst gegen Ende September mitgeteilt wird. Der Mehraufwand erfasst neben der Bearbeitung der Anträge (Prüfung, Abrechnung, Bescheid Erlass) die zusätzliche notwendige Kommunikation mit den Eltern und der wirtschaftlichen Jugendhilfe. Bislang wurden nur sehr wenige Anträge auf Härtefall-Ausgleich verzeichnet.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2025/FVA/117) vom 15.09.2025

Im Zuge der Antragsprüfung werden die Eltern vermehrt auf die Möglichkeiten der Antragsstellung auf Kostenübernahme durch das Jugendamt hingewiesen, da festgestellt wurde, dass einige Anspruchsberechtigte dies bislang nicht in Anspruch nehmen.

Bzgl. der freien Träger hat die Stadt Starnberg einen anderen Weg gewählt, als dies derzeit in Freising angedacht ist. Hier wird es den freien Trägern freigestellt, ob sie die Gebührenstaffelung vollständig mit übernehmen, sie müssen jedoch mindestens auf dem Niveau der Ermäßigungsstufe 2 liegen. Soweit die freien Träger andere Regelungen treffen und hierdurch geringere Beiträge erzielen, wird die Förderung der Stadt um diese Differenz gekürzt.

Detaillierte Informationen sind unter <https://www.starnberg.de/familie-bildung/kindertagesstaetten/informationen-und-anmeldung> zu finden.

5. Mögliche Finanzielle Ausgestaltung

Bei einer Orientierung an Starnberg könnte man folgende Ermäßigungsstufen einführen:

Ermäßigungsstufe	Haushaltseinkommen	Höhe der Ermäßigung
Stufe 1	100.000 bis 124.999,99 €	30 %
Stufe 2	75.000,01 bis 99.999,99 €	40 %
Stufe 3	0 bis 75.000,00 €	50 %

Ausgehend davon, dass die aktuellen Gebühren die Ermäßigungsstufe 3 darstellen würden, würde sich damit folgende neue, mögliche Gebühren am Beispiel der Buchungszeiten 4 bis 5 Stunden ergeben:

Einrichtung	Regelgebühr	Ermäßigungsstufe 1	Ermäßigungsstufe 2	Ermäßigungsstufe 3 (aktuelle Gebühr)
Kinderkrippe	665 €	465,50 €	399 €	332,50 €
Kindergarten	300 €	210 €	180 €	150 €
Kinderhort	339,60 €	237,72 €	203,76 €	169,80 €

Diese Zahlen dienen nur der besseren Veranschaulichung und stellen noch keine Festlegung der künftigen Gebührenhöhe dar.

6. Weiteres Vorgehen

Soweit der Finanz- und Verwaltungsausschuss an der Einführung der Einkommensorientierten Kindertagesstätten Gebühren festhalten möchte und mit dem vorgestellten Verfahren grundsätzlich Einverständnis besteht, würde die Verwaltung in einem nächsten Schritt die freien Träger und die Elternbeiräte beteiligen und deren Ansichten in das weitere Verfahren einbeziehen. Auf Basis der Rückmeldung aus Starnberg würde eine Personalschätzung vorgenommen und die hierdurch zusätzlich entstehenden Kosten ermittelt werden. Auf dieser Basis kann ein Worst-Case/Base-Case/Best-Case Modell ermittelt werden, hinsichtlich der künftigen Gebührenhöhe.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2025/FVA/117) vom 15.09.2025

Beschluss Nr. 348/117a

Anwesend: 14	Für: 12	Gegen: 2	den Antrag:
--------------	---------	----------	-------------

Die Verwaltung wird beauftragt die Einführung von einkommensorientierten Gebühren für den Bereich der Kindertagesstätten weiter voranzutreiben. Es sollen hierfür Gespräche mit den freien Trägern von Kindertagesstätten und den Elternbeiräten aufgenommen werden.

**TOP 3 Redaktionelle Änderung der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung
(KitaGebS)**

Anwesend: 14

Beschlussvorlage der Verwaltung:

Redaktionelle Änderung der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung (KitaGebS) Siehe Anlage 1-3 zur Klarstellung des § 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr.

In § 4 Abs. 1 entfällt Satz 3 und in § 4 Abs. 2 Satz entfällt Satz 3. Dadurch verändert sich nichts in der Gebührenhöhe. Es werden weiterhin nur 11 Monate in der internen Kalkulation berechnet, welche in 12 Monatsraten fällig werden entsprechend der Gebührentabelle.

Die Stadt verzichtet hierdurch nicht auf Einnahmen und den Eltern entstehen auch keine höheren Kosten. Die Gebührentabelle, welche durch die Kämmerei für den Beschluss im Mai 2025 ermittelt wurde, behält weiter ihre Gültigkeit.

Beschluss Nr. 349/117a

Anwesend: 14	Für: 14	Gegen: 0	den Antrag:
--------------	---------	----------	-------------

Dem Stadtrat wird empfohlen zu beschließen:

1. Die Satzung soll entsprechend der vorgelegten Änderungen angepasst werden.
2. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungengebührensatzung), welche wesentlicher Bestandteil des Beschlusses ist und der Erstschrift des Protokolls in Ablichtung beiliegt, wird beschlossen.

**TOP 4 Nichtzulassungsbeschwerde gegen Urteil 8 A 24.40039
zu Feststellungsbescheid 3. SLB Flughafen München**
Anwesend: 14

Beschlussvorlage der Verwaltung:

Mit Bescheid vom 30. September 2024 stellte die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern - fest, dass die Flughafen München GmbH (FMG) mit der Durchführung des Planfeststellungsbeschlusses für die Erweiterung des Verkehrsflughafens München durch Anlage und Betrieb einer dritten Start- und Landebahn nebst Nebenanlagen, Teilprojekten und Folgemaßnahmen vom 5. Juli 2011 im Sinn von § 9 Abs. 3 LuftVG begonnen hat (Nr. 1 des Bescheidtenors) und Nr. 1 zur Folge hat, dass der 98. ÄPFB nach § 9 Abs. 3 LuftVG

**Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2025/FVA/117) vom 15.09.2025**

nicht mehr mit Ablauf von zehn Jahren nach Eintritt von dessen Unanfechtbarkeit außer Kraft tritt (Nr. 2 des Bescheidtenors).

Gegen diesen Bescheid hat die Stadt Freising - zusammen mit einer weiteren Gemeinschaft von Klägern (nachfolgend die Gemeinschaft der Kläger (einschließlich des Bund Naturschutz in Bayern e. V.) "Klägergemeinschaft" genannt) - am 20. November 2024 beim Verwaltungsgerichtshof Klage erhoben. Die mündliche Verhandlung fand am 08. Juli 2025 statt.

Mit Urteil vom 30. Juli 2025 wies der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die Klage der Stadt Freising und der Klägergemeinschaft ab. Die Revision wurde nicht zugelassen. Die Urteilsbegründung vom 18. August 2025 wurde der Stadt Freising am gleichen Tag zugeleitet.

Nach dem 18. August 2025 fanden Gespräche zwischen Vertretern der Klägergemeinschaft statt. Die Klägergemeinschaft kam zu dem Schluss, dass gegen die nicht zugelassene Revision die Nichtzulassungsbeschwerde nach § 133 Abs. 1 VwGO erhoben werden sollte. Die Verwaltung der Stadt Freising schlägt vor, die Nichtzulassungsbeschwerde - gemeinsam mit der Klägergemeinschaft - zu erheben. Die anwaltliche Vertretung für die Klägergemeinschaft (ausgenommen für den Bund Naturschutz in Bayern e.V.) soll auch für die Nichtzulassungsbeschwerde durch Rechtsanwalt Professor Dr. Remo Klinger erfolgen.

Beschluss Nr. 350/117a

Anwesend: 14 Für: 14 Gegen: 0 den Antrag:

Die Verwaltung wird ermächtigt und beauftragt im Namen der Stadt Freising gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 30. Juli 2025, 8 A 24.40039 („Ewigkeitsbescheid“ 3. Start- und Landebahn Flughafen München), Nichtzulassungsbeschwerde im Sinne von § 133 Abs. 1 VwGO zu erheben. Die Verwaltung wird ermächtigt und beauftragt, geeignete anwaltliche Vertretung in dieser Sache zu beauftragen.

TOP 5 Temporärer Busbetriebshof

**Antrag Freisinger Stadtwerke Parkhaus und Verkehrs-GmbH
- Empfehlungsbeschluss**

Anwesend: 14

Beschlussvorlage der Verwaltung:

Nachdem der sich derzeit im Bau befindende Busbetriebshof nicht rechtzeitig fertiggestellt werden kann, ist die Freisinger Stadtwerke Parkhaus und Verkehrs-GmbH an die Stadt für ein temporäres Ausweichquartier herangetreten.

In der 18. PVG-Aufsichtsratssitzung vom 07.07.2025 wurde ein Entwurf des temporären Busbetriebshofs auf der Luitpoldanlage vorgestellt. Eine Prüfung anderer Standorte ist nicht zielführend, aufgrund der erforderlichen hohen Stromleistung. Der geplante Nutzungszeitraum ist von November 2025 bis Juli 2026. Außerdem ist für diesen Zeitraum die Anmietung des Wachhäuserls und die Nutzung der von außen zugänglichen sanitären Anlagen der Mehrzweckhalle geplant.

**Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2025/FVA/117) vom 15.09.2025**

Auf der verbleibenden Restfläche der Luitpoldanlage können nach aktueller Einschätzung die üblichen Nutzungen stattfinden, wenn auch unter Umständen in leicht verringter Form.

Beschluss Nr. 351/117a

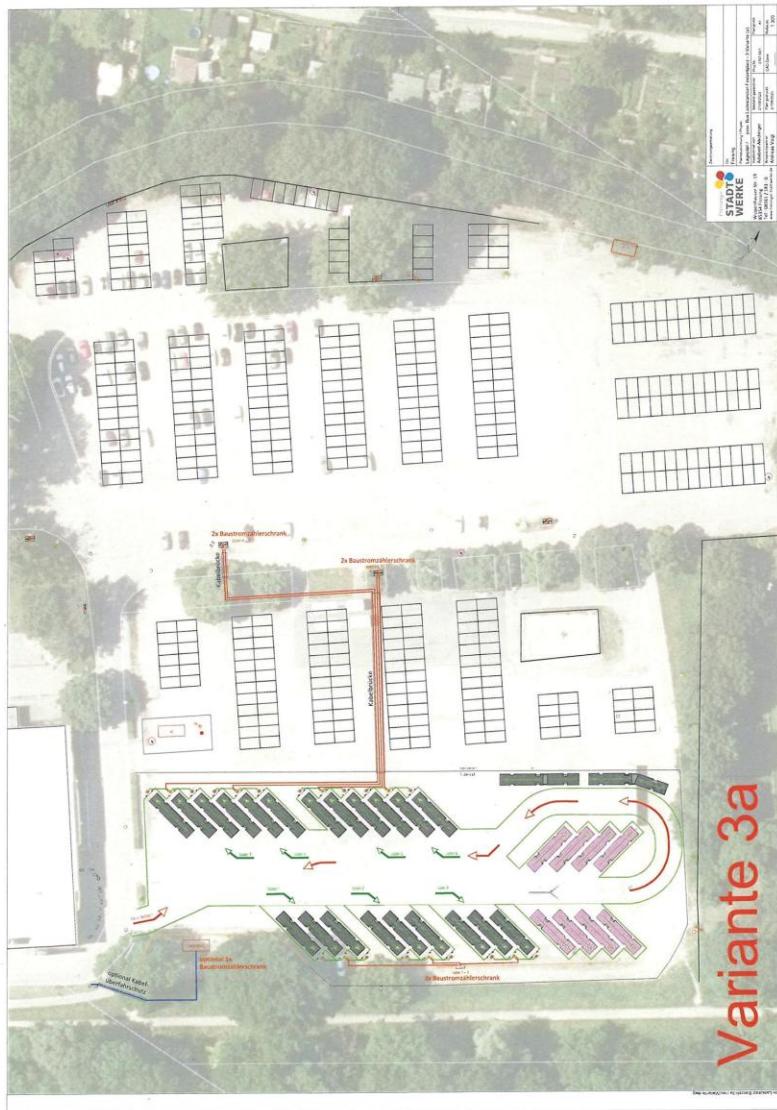
Anwesend: 14

Für: 11

Gegen: 3

den Antrag:

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgendes zu beschließen:
Der Stadtrat stimmt der entgeltlichen Nutzung einer Teilfläche der Luitpoldanlage im Zeitraum November 2025 bis Juli 2026 als temporären Busbetriebshof zu. Der Planentwurf ist Teil des Beschlusses und liegt der Erstschrift des Protokolls in Ablichtung bei.



Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2025/FVA/117) vom 15.09.2025

TOP 6 Berichte und Anfragen

Anwesend: 14

Es liegen keine Berichte und Anfragen vor.